

- v. E. Urban. 4. neubearb. u. vervollständ. Aufl. Berlin, J. Springer, 1910.
- Klar, M.**, Technologie der Holzverkohlung unter bes. Berücksicht. d. Herst. v. sämtl. Halb- u. Ganzfabrikaten aus d. Erstlingsdestillaten. 2., verm. u. verb. Aufl., mit 49 Textfig. Berlin, J. Springer, 1910. Geh. M. 10,—; geb. M. 11,—
- Lewkowitsch, J.**, Technologie u. chem. Analyse d. Öle, Fette u. Wachse. 3. Bd. Paris, Dunod u. E. Pinat, 1910. Geh. Frs. 17,50; geb. Frs. 19,—
- Lorenz, H.**, Lehrbuch d. techn. Physik. 3. Bd. Techn. Hydromechanik, mit 205 in den Text gedr. Abbild. München u. Berlin, R. Oldenbourg, 1910. Geh. M. 14,—; geb. M. 15,—
- Meyer, E. v.**, Über Zersetzungswegen vierfach alkylierter Ammoniumverb., nach eigenen Vers. u. Unters. v. E. Schawabe. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. Einzelpreis M. 1,—
- Morosoff, N. A.**, Die Evolution d. Materie auf d. Himmelskörpern, eine theoret. Ableitung d. periodischen Systems, autor. Übersetz. v. B. Pines u. Dr. A. Orehoff. Dresden, Th. Steinkopff, 1910. M. 1,50
- Ostwald, W.**, Bücher d. Naturwissenschaft. Hrsg. v. Prof. Dr. S. Günther. I. Bd.: Grundriß d. Naturphilosophie mit 1 Bild d. Verfassers. Leipzig, Ph. Reclam jr.
- Otto, C.**, Eisenreduktion im Puddelofen, Sonderabdruck aus d. „Berg- u. Hüttenmännischen Rundschau“. Kattowitz, Gebr. Böhm, 1909.
- Preason, H. C.**, Gummireifen u. alles darauf bezügliche. Bearb. v. Dr. R. Dietmar, übersetzt v. R. Challa m e l. Mit 316 Abbild. Wien u. Leipzig, S. Hartlebens Verlag, 1910. M. 8,—
- Rudolph, R.**, Die Tonwarenerzeugung (allgem. Keramik). 139. Bd. (Bibliothek d. gesamten Technik) mit bes. Berücksichtigung d. chem. Grundlagen. Mit 48 Abbild. Hannover, Dr. M. Jänecke, 1910. M. 3,60
- Wedekind, E. u. Lewis, S. J.**, Neue Atomgewichtskurven; mit 4 Kurven. Stuttgart, F. Enke, 1910. M. 1,60

### Bücherbesprechungen.

**Francis. J. G. Beltz.** Die moderne industrielle Chemie. II. Teil: anorganisch-chemische Industrie; die Metalloide. Paris, Société d'Éditions techniques, 1909. 687 Seiten. Ein Werk, das natürlich deutschen Lesern für die eigentliche anorganische Großindustrie unseren „Lunge“ nicht ersetzen kann noch will, dafür aber in dem vorliegenden Band den ganzen Bereich der anorganischen Technologie der Metalloide in den Kreis seiner Besprechung zieht. Ebenfalls von einem aus leitender technischer Stellung hervorgegangenen Hochschullehrer der technischen Chemie geschrieben, wird das Buch bei uns schon deshalb Interesse finden, weil die besprochenen Verfahren nicht immer den in Deutschland zu gleichem Zwecke üblichen in allen Stücken entsprechen.

Wiederholungen und Längen werden glücklich vermieden durch eingehende Besprechung typischer Fabrikationsmethoden bei erster Gelegenheit und spätere kurze Bezugnahme auf die Analogien; denn auch in der Industrie „schreitet man fast immer durch Analogie fort.“

Ein reiches Material an Zeichnungen unterstützt den Vortrag. Auf die periodische und Patentliteratur, von der namentlich auch die deutsche

eingehende Berücksichtigung erfahren hat, verweisen zahlreiche Literaturangaben, die immer von dem Gesichtspunkt aus gewählt sind, daß ihr Inhalt nach des Verf. Ansicht einen wirklichen Fortschritt der chemischen Industrie darstellt.

Herrmann. [BB. 85.]

**M. A. Rakusin.** Die Theorie der Färbung der natürlichen Erdöle und deren notwendige Konsequenzen. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1909.

Preis M 2,—

Der Verfasser ist als einer der eifrigsten Erforscher auf dem Gebiete der optischen Untersuchungen der Erdöle bekannt. Die Resultate, zu denen er auf spekulativem Wege gelangt, sind nicht unangefochten geblieben; aber auch seine Gegner erkennen den Fleiß des Verf. und den Wert der von ihm exakt gefundenen Daten an, wenn sie ihm auch nicht auf das Gebiet der Spekulation folgen oder doch andere Ergebnisse aus den Forschungsresultaten herauslesen. Bis jetzt hat Verf. die Erdöle verschiedener Herkunft mikroskopisch, polarimetrisch und mit dem Ultramikroskop geprüft, und er stellt weitere Untersuchungen mit dem Spektroskop in Aussicht. Es ist zu bedauern, daß Verf. gerade den wertvollsten Teil, nämlich die exakten Ergebnisse seiner Untersuchungen dem Buche nicht beigelegt hat, etwa in Form von Tabellen oder in einem Anhange, da er nicht weniger wie etwa 150 verschiedene Erdöle auf ihre optischen Eigenschaften geprüft hat. Vielleicht holt er bei der Veröffentlichung seiner spektroskopischen Untersuchungen das noch nach.

Graefe. [BB. 211.]

### Aus anderen Vereinen und Versammlungen.

#### Verein österreichischer Chemiker.

Sitzung am 19./3. 1910. Vors.: Prof. Dr. Wegscheider.

Vorträge: „Dr. O. Haempel: Die industriellen und städtischen Abwässer, ihre biologische Untersuchung und Unschädlichmachung.“ Zunächst betonte er die Wichtigkeit der Reinigung der Abwässer, um dann auf die Trennung der Suspensionen durch mechanische Mittel, wie Filter und ähnliches, näher einzugehen. Schwieriger ist es, die gelösten Stoffe aus den Abwässern zu entfernen. Hier ist insbesondere zur Reinigung von anorganischen Stoffen die chemische Klärung wichtig. Freie Säure wird durch CaO neutralisiert, was in Becken oder Brunnen geschieht. Ist das Reaktionsprodukt unlöslich, so wird gleichzeitig auf diese Weise ein Filter entstehen, und die Schwebestoffe werden zum Sinken kommen. Chemische Verfahren sind jedoch ganz unbrauchbar bei Abwässern mit organischen Inhaltsstoffen, wie sie aus Zuckerfabriken, Gerbereien, Brauereien und anderen kommen. Hier sind ausschließlich biologische Verfahren anwendbar, welche man in drei Gruppen trennen kann. 1. Die Reinigung durch Rieselfelder, 2. die biologischen Verfahren im engeren Sinne und 3. die natürliche Selbstreinigung.

Bei der Rieselfelderreinigung werden die Rieselfelder mit einer Drainage versehen, die Abwässer sickern durch den Boden, und werden ge-

reinigt durch Drainageröhren abgeführt. Gewöhnlich werden zwei Ausführungsarten gebaut: die eigentliche Bodenberieselung und die intermittierende Filtration; meist werden beide gleichzeitig angewandt, so daß man nach Bedarf das eine oder das andere verwendet. Das Verfahren hat aber den Nachteil, nur dort angewendet werden zu können, wo genügend Boden vorhanden ist; dafür bietet es den Vorteil, daß die pflanzlichen Nährstoffe nicht verloren gehen, sondern dem Boden, der saugig und locker sein soll und langsam alles oxydiert, wieder zurückgegeben werden, wodurch die wirtschaftliche Ausnutzung besser ist als bei der direkten Bodenfiltration, welche unbewachsenes Land erfordert. Man unterscheidet zwei Stadien der Reinigung: 1. die Absorption der Verunreinigungen und der Sandkörnchen, 2. die Regeneration. Das Verfahren leistet pro Hektar und Tag 50 cbm Reinwasser.

Was die zweite Gruppe der biologischen Verfahren betrifft, so sind dies die Methoden mit Füll- oder mit Tropfkörpern; es wird hier eine künstliche Filtration vorgenommen. Zuerst kommen die Abwässer in Faulkammern, die licht- und luftdicht sein sollen, und in denen eine teilweise Vergasung vor sich geht. Von hier gelangt das Wasser erst in die Filtrationsapparate, welche mit Koks, Kies oder anderem harten, widerstandsfähigen, gegen Wetter und Abwässer unempfindlichen, porösen Material gefüllt sind. Weiches Material kann nicht verwendet werden, da es zerdrückt werden würde. Je nachdem nun das Wasser mehrere Stunden im Apparat (Füllapparat) bleibt oder fortwährend durchtropft, unterscheidet man das intermittierende Oxydationsverfahren oder das Tropfverfahren. Das so erhaltene Reinwasser ist klar, geruchlos und nicht mehr faulend. 250 Einwohner brauchen ca. 15 bis 20 qm Filter. Diese Verfahren sind rein biologischer Natur, durch Mikroorganismen bedingt; oft findet man aber auch Regenwürmer oder Insektenlarven vor. Diese Verfahren sind in englischen und deutschen Städten in Gebrauch, für Großstädte aber zu teuer. Sie eignen sich für kleinere Betriebe, z. B. Irrenanstalten, Brauereien usw.

Von allen Methoden ist der Vorzug der natürlichen Selbstreinigung zu geben. Man nahm bis vor kurzem an, daß bei der sog. „Mineralisierung“ der Stickstoff durch direkte Oxydation in Ammoniak und Salpetersäure übergeht. Diese Ansicht ist jedoch falsch; es liegt auch hier ein biologischer Prozeß vor. Es wird durch das Wasser der Flüsse eine Verdünnung der Abwässer, ein allmäßliches Zerkleinern durch das fließende Wasser, und eine Sedimentierung bewirkt. Die Reinigung geschieht durch lebende Tiere ebenso wie durch Pflanzen, z. B. Wurzeltiere, Wimpertiere, Geißeltiere, Insektenlarven; die kleineren werden durch die größeren aufgefressen. Die Annahme, daß z. B. stehende warme Wässer im Gegensatz zu fließenden kalten Wässern eine verminderde selbstreinigende Kraft besitzen, ist ein Irrtum; vielmehr ist bis zu einem bestimmten Grade das Gegenteil richtig, z. B. übertrifft ein Karpfenteich das fließende Wasser pro Quadratmeter zehnmal an reinigender Kraft. In Bayern ist man mit dem biologischen Selbstreinigungsverfahren schon so weit am Ziele, daß Prof. Hofer, Leiter der Münchener Station, sich mit

dem Gedanken trägt, die Münchener Abwässer nach dieser Methode zu reinigen.

Was nun die Untersuchungsmethode betrifft, so ist auch hier die biologische Methode den chemischen und bakteriologischen Untersuchungen so weit überlegen, daß die deutschen Gerichte nur die biologische Methode anerkennen. Es wird hierbei die Wirkung der Abwässer auf die Organismen studiert, und zwar ist die Wirkung verschieden, je nachdem die Verunreinigungen, wie Säuren, Laugen, Phenole usw. akuter Natur sind, oder chronischen Charakter zeigen. Im ersten Falle wird die ganze Fauna abgestorben sein, während im letzten Falle eine Auslese eingetreten sein wird. Man unterscheidet hier Reinwasserformen (Katharobien) und Schmutzwasserformen (Sakrobien). Der Vorteil der Methode besteht darin, daß man nach Tagen, Wochen, sogar Monaten nach Vergiftung des Flußwassers dieselbe und sogar den Täter feststellen kann.

Dr. M. B a c z e w s k i : „Die vom Patentgesetzkomitee des Vereins österreichischer Chemiker ausgearbeiteten Abänderungsvorschläge zum Patentgesetz.“ Der Redner betonte, daß nur solche Vorschläge vom Verein österreichischer Chemiker aufgenommen wurden, welche als erreichbar und durchführbar angesehen wurden. Die Vorschläge kann man ein teilen 1. in Gesetzesänderungen und 2. in Änderungen, die Praxis des Patentgesetzes betreffend. Nachdem die gegenwärtig in Kraft stehenden Patentgesetze nunmehr seit 10 Jahren Geltung haben, läßt sich konstatieren, daß sie im wesentlichen allen Ansprüchen, welche die am Patentschutz beteiligten Kreise, also in erster Linie die Erfinder und die Industriellen, an ein derartiges Gesetz zu stellen berechtigt sind, volllauf genügen, und daß daher zu einschneidenden Änderungen ein Anlaß nicht vorliege. Immerhin findet der Verein österreichischer Chemiker, daß das Patentgesetz in einigen Punkten reformbedürftig ist, und empfiehlt daher die nachstehenden Vorschläge:

1. Nach dem geltenden Gesetze und der herrschenden Praxis wird bei der Erteilung der Patente vom Amte darüber entschieden, ob ein Patent von einem älteren, aufrechten Patente abhängig zu erklären ist. Eine derartige Prüfung der Patent anmeldungen auf Abhängigkeit ist nun in keinem anderen Patentgesetze vorgesehen und hätte im Interesse der Beschleunigung der Vorprüfung zu entfallen. Dies könnte um so eher geschehen, wenn es dem Besitzer des älteren Patentes neben dem ihm jetzt schon zustehenden Rechte, nach der Erteilung des jüngeren Patentes vor der Nichtigkeitsabteilung dessen Abhängigkeitserklärung zu verlangen, freistünde, bereits vor der Erteilung im Wege des Einspruches den Antrag auf Erklärung der Abhängigkeit vorzubringen. Auf diese Weise würde dem Patentamt eine mit der wachsenden Anzahl der in Kraft befindlichen Patente immer steigende Arbeit abgenommen, das Interesse der Besitzer älterer Patente gleichwohl gewahrt und diese würden überdies in erhöhtem Maße zu einer aufmerksamen Kontrolle der ihr Gebiet betreffenden neuen Anmeldungen veranlaßt.

2. Die Bestimmung des Patentgesetzes, wonach Erfindungen, deren Gegenstand einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist, vom Patentschutze ausgeschlossen sind, hätte zu entfallen.

Dem Vereine österreichischer Chemiker ist es sehr wohl bekannt, daß gerade diese Bestimmung gelegentlich der Beratung des Patentgesetzentwurfes im Abgeordnetenhouse am schärfsten bekämpft, und daß von den Regierungsvertretern die Annahme eben dieser Bestimmung als conditio sine qua non für das Zustandekommen des ganzen Gesetzes erklärt worden ist. Trotzdem kann die Notwendigkeit dieser Ausnahmebestimmung nicht anerkannt werden, da ohnehin § 11 des Patentgesetzes ausspricht, daß bereits erteilte Patente, deren Gegenstand in einer bestimmten Anwendungsart einem Monopolsrechte vorbehalten ist, rücksichtlich dieser Anwendungsart gegenüber der Staats- oder Kriegsverwaltung keine Wirkung haben, und da überdies § 15 der Staats- oder Kriegsverwaltung ein Enteignungsrecht an Patentanmeldungen und Patenten einräumt, deren Gegenstand im Interesse der bewaffneten Macht oder in einem sonstigen zwingenden Staatsinteresse der Benutzung der Staats- oder Kriegsverwaltung zugänglich gemacht werden soll. Ein wirkliches Bedürfnis der Staatsverwaltung nach einer derartigen Bestimmung ist um so weniger anzunehmen, als man in Ungarn, beim Bestehen der gleichen Monopolsordnung, ohne solche Einschränkung des Patentschutzes auskommt; weder das gelende ungarische Patentgesetz, noch die im Monat April v. J. veröffentlichte Regierungsvorlage eines neuen Patentgesetzes kennt einen Ausschluß von auf Monopolsgegenstände bezüglichen Erfindungen vom Patentschutze.

Am drückendsten gestaltet sich die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung bei Erfindungen auf dem Gebiete der Sprengmittel, indem hier im Sinne der Ministerialverordnung aus dem Jahre 1877 vom Patentwerber der beim technischen Militärkomitee im Einvernehmen mit der technischen Hochschule einzuholende Nachweis verlangt wird, daß das betreffende neue Präparat zum Schießen aus was immer für einer Feuerwaffe nicht geeignet ist. Ergibt sich bei der Ausprobung, deren Resultat übrigens zumeist erst nach Verlauf eines langen Zeitraumes in Erfahrung zu bringen ist, auch nur im entferntesten eine Schießeignung, auch wenn solche nur durch große Pulvervorgaben oder durch Verwendung ungewöhnlich kräftiger Initialzündung hervorgebracht werden kann, so wird das Präparat als auch zu Schießzwecken geeignet angesprochen und daher der Patentschutz verweigert. Diese Art der Behandlung von Erfindungen, die einem Gebiete angehören, auf dem Österreicher bedeutende Leistungen aufweisen, muß auf den Erfindungsgeist lähmend wirken und hat bereits die Auswanderung der einschlägigen industriellen Unternehmungen auf ungarisches Territorium zur Folge.

Der Verein empfiehlt daher aufs nachdrücklichste die Aufhebung des erfinder- und industriefeindlichen „Monopolparagraphen“, für dessen Beibehaltung kein ernstliches Interesse des Staates oder der Wehrmacht spricht, mit aller Energie anzustreben.

3. Die Bestimmungen von § 5 genügen vollständig zur Sicherung der Interessen der Staatsverwaltung und der Allgemeinheit an Erfindungen, deren Benutzung durch diese Faktoren geboten erscheint, indem jene Gesetzstelle der Staats- oder der Kriegsverwaltung in solchen Fällen das Recht

der Enteignung zugesteht. Nur wäre zu wünschen, daß letztere auf gerichtlichem Wege und nicht im administrativen Verfahren durchzusetzen ist.

Völlig überflüssig und überdies unzeitgemäß erscheint neben diesen Bestimmungen § 10, welcher der Kriegsverwaltung das Recht einräumt, von kriegstechnischen Erfindungen ohne weiteres Gebrauch zu machen, wobei über die dem Erfinder zustehende Vergütung in letzter Instanz der Finanzminister entscheidet. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in keimen modernen Patentgesetzen; das einzige Analogon, auf welches hingewiesen werden könnte, ist § 176 der russischen Gewerbeordnung aus dem Jahre 1867, der aber binnen kurzem aufgehoben werden wird.

4. Nach dem bestehenden Patentgesetze ist zur Aufrechterhaltung jedes Patentes eine jährlich steigende Gebühr zu entrichten. Die Erfahrung lehrt nun, daß viele Patente vorzeitig, d. h. ehe der Patentbesitzer Zeit und Gelegenheit hatte, seine Erfindung vollständig zu erproben, zu vervollkommen und ihre Verwertung zu sichern, verfallen, weil er nicht in der Lage ist, die Jahresgebühren zu bezahlen. Es wird daher vorgeschlagen, es möge für die ersten fünf Jahre der Schutzdauer eine gleichbleibende Jahresgebühr in der Höhe von je 40 K. vorgeschrieben werden. Dies wird voraussichtlich eine Schmälerung der Einnahmen des Patentamtes nicht nach sich ziehen, da es dann auch dem wenig bemittelten Patentbesitzer möglich sein wird, die ermäßigten Gebühren während des ersten Drittels der Patentschutzdauer zu tragen und unterdessen seine Erfindung gewinnbringend zu gestalten, so daß er dann imstante ist, die höheren Gebühren der folgenden Periode zu entrichten.

Außer auf die vorstehend angeregten Gesetzesänderungen lenkt der Verein österr. Chemiker die Aufmerksamkeit auf den Umstand, daß eine Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens für alle am Patentschutz Beteiligten äußerst erwünscht wäre. Wenn auch die mit dem fortwährenden Anschwellen der technischen Literatur stetig steigenden Schwierigkeiten des Vorprüfungsgeschäftes nicht verkannt werden, so muß dennoch ein Zustand des Patentamtes, der es mit sich bringt, daß durchschnittlich vier, häufig auch sechs bis acht Monate verstreichen, ehe ein erster Bescheid oder eine weitere Verfügung auf eine Äußerung des Patentwerbers erfolgt, als unbefriedigend bezeichnet werden. Durch die mit Beginn des vorigen Jahres eingeführte neue Geschäftsordnung für das Patentamt ist allerdings eine Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges angestrebt worden, für den Außenstehenden ist aber von einer rascheren Erledigung der Angelegenheiten wenig zu bemerken. Die einzige Maßregel, welche hier zum Ziele führen könnte, wäre eine ausgiebige Vermehrung des technischen Beamtenpersonals, um der Überlastung der Vorprüfer ein Ende zu machen. Jede Erhöhung des Personalstandes scheitert aber derzeit an der unzugänglichen Unterbringung des Patentamtes, und wir müssen es als eine dringliche Notwendigkeit und als Grundbedingung für jeden Fortschritt auf dem Gebiete des Patentwesens bezeichnen, daß dem Patentamte baldigst eine würdige Unterkunft in einem eigens zu dem besonderen Zwecke errichteten Gebäude dargeboten werde. Die

hierzu erforderlichen Geldmittel sind aus dem hohen Reinertrag der Patentverwaltung leicht zu beschaffen.

Ferner sei noch auf einen Punkt in der Praxis des Patentamtes hingewiesen, der reformbedürftig erscheint; es ist dies das Verhalten des Amtes gegenüber Gesuchen um Gewährung von Einsicht in die Akten erteilter Patente, welche zumeist abschlägig beschieden werden. Zum vollen Verständnis des Schutzmanges von Patenten ist häufig der Patentanspruch und dessen Auslegung an der Hand der Beschreibung nicht ausreichend, sondern es bedarf hierzu der eingehenden Kenntnis des im Erteilungsverfahren gepflogenen Schriftwechsels, der vorgehaltenen Patentschriften usw. Dem Patentbesitzer kann hieraus ein Schaden nicht entstehen, ja es gibt sogar Fälle, in welchen ihm die genaue Kenntnis des Aktenmaterials seitens dritter zum Nutzen gereicht, weil er dadurch von Nichtigkeits- und sonstigen Anfechtungsklagen verschont bleibt, die sonst in Unkenntnis der im Erteilungsverfahren bereits berücksichtigten Umstände erhoben worden wären. Ein berechtigtes Interesse des Patentbesitzers, dritte Personen von der Einsicht in bestimmte Teile des Erteilungsaktes auszuschließen, liegt nur dann vor, wenn im Erteilungsverfahren Teile der Anmeldung nicht infolge Mangels an Neuheit, sondern aus irgend welchen anderen Gründen (etwa wegen mangelnder Einheitlichkeit) ausgeschieden wurden und nicht zum Gegenstande besonderer Anmeldungen, die im Zeitpunkte der Akteneinsicht bereits zu Patenten geführt haben, gemacht worden sind und dann, wenn im Schriftenwechsel mit dem Patentamte vom Anmelder Angaben über Betriebsgeheimnisse gemacht wurden.

Um jede Schädigung der Interessen der Besitzer von Patenten, bezüglich welcher Akteneinsicht verlangt wird, vorzubeugen, ist es zu empfehlen, daß das Patentamt den Patentbesitzer vom Eingang eines jeden Gesuches um Akteneinsicht verständigt, mit dem Bedeuten, daß diese nur dann gewährt werden wird, wenn der Patentbesitzer nicht binnen einer bestimmten Frist begründeten Widerspruch erhebt. Eine ähnliche Praxis hält das deutsche Patentamt ein, bei dem viel mehr derartige Anträge eingingen, denen in den meisten Fällen entsprochen wird, ohne daß es bisher darüber zu Klagen gekommen wäre.

Schließlich erwähnen wir, daß die Entscheidungen der Beschwerdeinstanz nicht selten eine eingehende Begründung in technischer Hinsicht vermissen lassen, ja manchmal sogar einfach aussprechen, es sei der Beschluß der Anmeldeabteilung aus den als zutreffend erkannten Gründen desselben bestätigt worden. Auch dieser Übelstand ist wohl in letzter Linie auf die Überlastung der Mitglieder des Patentamtes mit Amtsgeschäften überhaupt und speziell auf die unhaltbare Einrichtung zurückzuführen, daß die technischen Mitglieder der Beschwerdeabteilungen auch mit Vorprüfungsarbeiten beschäftigt werden. Die Schaffung selbständiger Beschwerdeabteilungen ist eine weitere Forderung, deren Erfüllung als unbedingt notwendig bezeichnet werden muß, da der gegenwärtige Zustand, daß die eine Anmeldeabteilung als die der anderen Anmeldeabteilung übergeordnete Instanz fungiert und

viele versa, von allen Beteiligten als ganz unerträglich empfunden wird und die Herausbildung einer richtunggebenden, einheitlichen Indikatur der Endinstanz hindert.

Der Vortr. erwähnt, daß die Schaffung selbständiger Beschwerdeabteilungen nur eine Geldfrage darstelle, und denkt sich die Lösung so, daß ältere Mitglieder des Patentamtes mit auswärtigen nichtständigen Mitgliedern des Patentamtes die Beschwerdeabteilung bilden sollen.

In der folgenden Diskussion stellte Professor Fischer - Wien den Zusatzantrag, daß in die Vorschläge auch die Kompetenzvergrößerung der Experten bei Gerichtsverhandlungen über Patentverletzungen gegenüber dem juristischen Richter, der nur nach dem Buchstaben und nach den Gesetzen der Logik urteile, aufzunehmen wäre. Der Referent erinnert an die Verhandlungen des Vereins zum Schutze des gewerblichen Eigentums, welche gemischte Gerichte in Patentsachen mit technischen Richtern im Senat vorsehen und schlägt vor, die diesbezüglichen Gesetzentwürfe des deutschen Reichsamtes des Inneren, welche in diesem Jahre vorgelegt werden sollen, abzuwarten, um die Erfahrungen dann ev. für österreichische Verhältnisse zu benutzen. Kaiserlicher Rat W. Neuber - Wien stellt den Änderungsantrag, daß in den Vorschlägen, die an die Behörden geliefert werden, eine schärfere Betonung der unwürdigen Stellung der technischen Beamten im Patentwesen vorgesehen werde, und bespricht unter Bezugnahme auf die Ausführungen Prof. Fischers die Möglichkeit einer Handhabe bei Patentverletzungen durch die Anregung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb auch in Österreich. Im Schlußwort wandte sich der Vortr. gegen den Zusatzantrag Fischer. Die Abstimmung ergab die Annahme der Vorschläge des Komitees und des Ausschusses, sowie des Änderungsantrages Neuber; der Antrag Fischer wurde abgelehnt und auf einen späteren Zeitpunkt vertagt.

[K. 579.]

**Der Verband deutscher Elektrotechniker** hält vom 25.—28./5. seine XVIII. Jahresversammlung in Braunschweig ab.

### Patentanmeldungen.

Klass. Reichsanzeiger vom 7./4. 1910.

- 8i. Z. 5278. Anordnung, um ätzende Substanzen, z. B. **Natriumsuperoxyd** ohne Gefahr in die Waschbäder einzuführen. Th. Zeunert, Zehlendorf b. Berlin. 8./4. 1907.
- 8m. F. 27 326. Färben von Stranggarn mit **Indigo**. [M.] 20./3. 1909.
- 12d. L. 26 281. Sich selbst reinigendes **Filter**, durch welches aus der Hauptwasserleitung entweder filtriertes oder unfiltriertes Wasser abgeleitet werden kann und in welchem das Wasser durch einen durch den Eintritt des Wassers in Drehung versetzten Verteiler gleichmäßig über die ganze Filteroberfläche verteilt wird und diese gleichzeitig reinigt. E. Liauzun, Trentham, Engl. 20./6. 1908.
- 12d. L. 27 064. **Filter** mit ununterbrochener Entleerung der abgeschiedenen festen Rückstände, bestehend aus einem senkrechten zylindrischen Filterkörper, in welchem sich eine senkrechte